

KÖLNER FLÜCHTLINGSRAT E.V.

Kölner Flüchtlingsrat e.V. v. Herwarthstr. 7 v. 50672 Köln

An die Medien

Pressemitteilung

Kölner Flüchtlingsrat e.V. kritisiert mangelnde Verfolgung antisemitischer Hetze

Das Strafverfahren wegen Volksverhetzung, das die Staatsanwaltschaft Köln gegen Verantwortliche der neonazistischen Kleinpartei „Die Rechte“ wegen antisemitischer Plakate eröffnete, ist eingestellt. Eine entsprechende Nachricht der Staatsanwaltschaft Köln liegt dem Kölner Flüchtlingsrat e.V. vor.

Politisch ist die mangelnde Verfolgung antisemitischer Hetze als unerträglicher Skandal zu bewerten.

Ob es sich, wie im vorliegenden Fall, um einen Slogan¹ handelt, der unmittelbar an die nationalsozialistische Aufhetzung zum Judenhas und zur Vernichtung anknüpft, oder, wie jüngst in Plauen, Neonazis mit ordnungsbehördlicher Genehmigung uniformiert aufmarschieren² - ein Hinnehmen unter Berufung auf die Meinungsfreiheit ist weder für die Bedrohten akzeptabel, noch ist es mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Menschenwürde und mit menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar.

Weiterhin erscheint die Umsetzung menschenrechtlicher Schutzpflichten gegenüber antisemitischen und rassistischen Aussagen in Deutschland unzureichend.

Dabei wurde Deutschland als Vertragsstaat der UN-Antirassismuskonvention im Jahre 2013 aufgefordert, Gesetzeslage und Praxis im Bereich der Strafverfolgung von rassistischen Äußerungen auf den Prüfstand zu stellen.³

¹ Der Slogan „Israel ist unser Unglück“ variiert die Parole der nationalsozialistischen Wochenzeitung „Der Stürmer“.

² „Wenn es die sächsische Landesregierung mit der Bekämpfung des Rechtsextremismus ernst meint, darf sie solche Demos nicht zulassen“, zitiert die Online-Ausgabe der Jüdischen Allgemeinen am 02.05.2019 Dr. Josef Schuster, den Präsidenten des Zentralrates der Juden in Deutschland.

³ Siehe CERD/C/82/D/48/2010 (04.04.2013). Der UN-Antirassismusschuss entschied, dass in einem Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung nicht

Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Die Geschäftsstelle:

Herwarthstr. 7

50672 Köln

Tel: 0221 279 171-0

Fax: 0221 279 171-20

home: www.koelner-fluechtlingsrat.de

Köln, den 06.05.2019

Claus-Ulrich Pröiß, Geschäftsführer

Fon: 0221 279 171-15

Mobil: 0171 7992647

E-Mail: proelss@koelner-fluechtlingsrat.de

Thomas Zitzmann, stv. Geschäftsführer

Mobil: 01522 5964729

E-Mail: zitzmann@koelner-fluechtlingsrat.de

Anna Thoms, Referentin

Fon: 0221 279 171-10

Mobil: 0160 99305880

E-Mail: thoms@koelner-fluechtlingsrat.de

KFR e.V. – gesetzlich vertreten durch den Vorstand:

**Wolfgang Schild, Rechtsanwalt,
Prof. Dr. Markus Ottersbach**

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Mitte vom 23.04.2019 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

**Spendenkonto
des Kölner Flüchtlingsrates e.V.:**

**Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE28 3705 0198 0022 1020 40
BIC: COLSDE33XXX**

Mit der Enttabuisierung offen antisemitischer Positionen im politischen Raum sowie der Zunahme antisemitischer Gewalt geht eine Ausweitung demokratiefeindlicher Einstellungen einher.

Der „Mitte“-Studie zufolge sind insbesondere flüchtlingsfeindliche Einstellungen weit verbreitet. Statt diese zu bekämpfen, wird jedoch politisch ein immer rigiderer Abschottungskurs gegen Flüchtlinge eingeschlagen.

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. appelliert eindringlich, die von antisemitischen Angriffen Betroffenen wirksam zu schützen, demokratie- und flüchtlingsfeindliche, rassistische sowie andere menschenfeindliche Entwicklungen zu bekämpfen und die Menschenwürde als Grundlage des Gemeinwesens zu verteidigen.

Im Übrigen wird der Kölner Flüchtlingsrat e.V. rechtliche Schritte gegen die Einstellung des Strafverfahrens prüfen.

Th. Zitzmann
stv. Geschäftsführer

ausreichend der Frage nachgegangen wurde, ob die inkriminierten Äußerungen rassistisches Gedankengut beinhalteten. Konkret ging es um eine Individualbeschwerde über mangelnden strafrechtlichen Schutz vor Äußerungen des ehemaligen Bundesbank-Vorstandsmitglieds Thilo Sarrazin. Nach Feststellung des Ausschusses verletzte Deutschland seine menschenrechtliche Verpflichtung zu effektivem Rechtsschutz gegen rassistische Äußerungen. Der Ausschuss hob unter Hinweis auf seine bestehende Spruchpraxis hervor, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung Grenzen hat. Zu diesen Grenzen gehört insbesondere die Verbreitung rassistischen Gedankenguts.